

Schul-Tanzveranstaltungen und Jugendschutz

Fasching, Abschlussdiscos, Halloween



Kinder- und Jugendschutz
Dietzstr. 4, 90443 Nürnberg
☎ 0911 / 231-85 85
jugendschutz@stadt.nuernberg.de
www.jugendschutz.nuernberg.de

In Zusammenhang mit Schul-Tanzveranstaltungen möchten wir in Absprache mit der Polizeidirektion Nürnberg über die Vorschriften und Regelungen des Kinder- und Jugendschutzes informieren. In den letzten Jahren haben sich vier Veranstaltungskategorien entwickelt, die wir im Folgenden ansprechen möchten:

1. Disco-Veranstaltung der Schule in den eigenen Räumen

Hier ist zunächst zu unterscheiden, ob die Veranstaltung öffentlich oder nichtöffentlich ist. Nichtöffentlichkeit wäre nur dann gegeben, wenn nur die Schülerinnen und Schüler einer Schule teilnehmen können und eine entsprechende Aufsicht durch die Lehrkräfte gewährleistet ist. Sobald Eintrittskarten verkauft werden und somit jeder Zugang hat, ist die Veranstaltung als öffentlich zu bezeichnen und das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten. Hier die wichtigsten Vorschriften der § 5 und § 9 JuSchG:

- Anwesenheit Jugendlicher unter 14 Jahren bis 22:00 Uhr gestattet, kein Alkoholausschank
- Anwesenheit Jugendlicher 14-16 Jahren bis 24:00 Uhr gestattet, kein Alkoholausschank
- Anwesenheit Jugendlicher 16-18 Jahren bis 24:00 Uhr gestattet, nur Bier/Weinausschank
- § 10 JuSchG Rauchen erst ab 18 Jahren erlaubt
- Ausnahmen bei den Altersgrenzen könnte in Einzelfällen - bei entsprechenden Auflagen - das Jugendamt der Stadt Nürnberg genehmigen

Diese Form von Schulveranstaltungen finden nicht mehr sehr häufig statt. Andere Arten von „Schul-Tanzveranstaltungen“ setzten sich in der letzten Zeit mehr durch.

2. Disco-Veranstaltung der Schülermitverwaltung in den Schulräumen

Bei einer Veranstaltung in Verantwortung der Schülermitverwaltung (meist mit nur wenig Lehrpersonal als verantwortliche Aufsicht) gelten die „normalen“ Altersgrenzen für Tanzveranstaltungen:

- kein Zutritt unter 16 Jahren möglich
- Anwesenheit Jugendlicher von 16-18 Jahren bis 24:00 Uhr gestattet, nur Bier/Weinausschank
- keine Ausnahmegenehmigungen durch das Jugendamt

Diese öffentlichen Veranstaltungen werden meist von schulfremden Personen besucht. Aufgetretene Schwierigkeiten auf den Festen und im Umfeld der Schulen sind fast ausnahmslos von diesem Personenkreis ausgelöst worden. Die Vertreter der Schülermitverwaltung und die Lehrkräfte hatten nur einen beschränkten Einfluss auf diese schulfremden Jugendlichen. Nach unseren Beobachtungen ist deswegen auch diese Form von Veranstaltungen in letzter Zeit rückläufig.

3. Disco-Veranstaltung der „Schule“ in kommerziellen Diskotheken

Diese Art von „Schulveranstaltungen“ haben in den letzten Jahren zu massiven Problemen geführt. Schülermitverwaltungen oder einzelne Klassen haben Räume kommerzieller Diskotheken angemietet und dort z.B. eine „Abschlussfeier“ organisiert. Nachfolgende Problemfelder traten auf:

- keine Anwesenheit von Lehrkräften vor Ort
- Missbrauch bei den sogenannten „Erziehungsbeauftragungen“ nach § 1 JuSchG
- Verkehrsstörungen aufgrund hohen Andranges
- Zunahme von Übergriffen und Straftaten alkoholisierter Minderjähriger im Umfeld der Diskotheken
- Die Schulleitungen wussten von keiner „Schulveranstaltung“ in Diskotheken. Viele Eltern dagegen dachten, dass sich ihre Kinder auf einer von Lehrern betreuten Schulveranstaltung befanden.
- In Absprache mit der Polizei und dem Jugendamt wurden mehrere Veranstaltungen als „geschlossene Gesellschaft“ durchgeführt. Anhand von vorher abgegebenen Namenslisten wurde der Einlass geregelt. Nachdem u.a. einzelne Schülerinnen und Schüler bis zu 20 Freunde in die Namenslisten eingetragen haben, war eine „geschlossene Gesellschaft“ nicht mehr erkennbar.

Aufgrund der Erfahrungen (Aushebelung des Jugendschutzgesetzes, u.a. längerer Aufenthalt) wird das Jugendamt in Zukunft bei diesen Veranstaltungsformen immer von einer öffentlichen Veranstaltung ausgehen. Somit ist dann der Zutritt ohne personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person erst ab 16 Jahren und längstens bis 24:00 Uhr gestattet. Folglich unterliegen diese angeblichen „Schulveranstaltungen“ den ganz normalen Vorschriften für Tanzveranstaltungen (siehe Punkt 2).

4. Veranstaltungen von kommerziellen Diskotheken speziell für Schüler

Einige Betreiber von Diskotheken sprechen durch die Art der Werbung speziell Schüler im Alter ab 16 Jahren an. Speziell zu Ferienzeiten und am Schuljahresende locken „Kollegstufendisco's“, „School-Out-Party's“, „Abi-Disco's“ diese Altersgruppen an. Hier gelten die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes wie in Punkt 2 ausgeführt. Aufgrund erheblicher Probleme (Alkoholmissbrauch, Körperverletzungen, Lärmbelästigungen usw.) stehen diese Veranstaltungen unter gezielter Beobachtung des Jugendamtes und der Polizei.